

**Artenschutzrechtliche Prüfung**  
**zum Vorhaben**  
**Neuaufstellung B-Plan Nr. 136**  
**„Astrid Lindgren-Schule in Nottuln“**

**bearbeitet für: Gemeinde Nottuln**  
**Stiftsplatz 7/8**  
**48301 Nottuln**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 10  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**17. Dezember 2014**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW .....	7
3.2	Fundortkataster @LINFOS .....	7
3.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 40103 (Nottuln).....	7
<b>4</b>	<b>Ortsbegehung zur Potenzialeinschätzung und vertiefende Untersuchungen....</b>	<b>9</b>
4.1	<b>Konkrete Hinweise / Nachweise .....</b>	<b>9</b>
4.1.1	Mehlschwalbe .....	9
4.1.2	Haussperling .....	12
4.2	<b>Potenzialeinschätzung .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>15</b>
	<b>Literatur .....</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>17</b>
10.1	Graphische Darstellung auf Ebene des Bebauungsplanes zu sichernder Bereiche / Funktionen .....	17
10.2	Fachgutachterliche Empfehlungen für eventuelle freiwillige Maßnahmen.....	17

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet ..... 6

Abb. 2: (süd)westliche Gebäudefront des Gebäudes auf Flurstück 730 mit Hinweisen auf besetzte Mehlschwalben-Brutplätze..... 10

Abb. 3: (süd)östliche Gebäudefront des Gebäudes auf Flurstück 730 mit Hinweisen auf besetzte Mehlschwalben-Brutplätze..... 11

Abb. 4: Mehlschwalbennest auf nordwestlicher Gebäudeecke des Gebäudes Ecke Oberstockumer Weg / Pakenstraße ..... 12

Abb. 5: Verortung der Allee und anschließender Bäume als potenziell bedeutsamer Teillebensraum für Fledermäuse ..... 17

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens ..... 7

Tab. 2: Messtischblatt 40103 (Nottuln) - planungsrelevante Arten..... 8

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid Lindgren-Schule“. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll für einen Teilbereich, welcher von den Straßen „Daruper Straße“, „Oberstockumer Weg“, „Niederstockumer Weg“ und „Pakenstraße“ begrenzt wird, eine Verdichtung der Wohnbebauung ermöglicht und neuer Wohnraum geschaffen werden.

Im Zuge der Planung ist u.a. der Abriss des in der Planfläche gelegenen Jugendfreizeitheim-Gebäudes vorgesehen. Dieser wird in einer gesonderten ASP berücksichtigt (ÖKON GMBH 2014).

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die ÖKON GMBH wurde mit der Erstellung eines Artenschutzgutachtens Stufe I für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 und für den geplanten Abriss des Jugendfreizeitheim-Gebäudes beauftragt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136“ wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Am 19.11.2014 wurden die Potenziale des Plangebietes im Rahmen einer Ortsbegehung überschlägig auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder Strukturen untersucht.

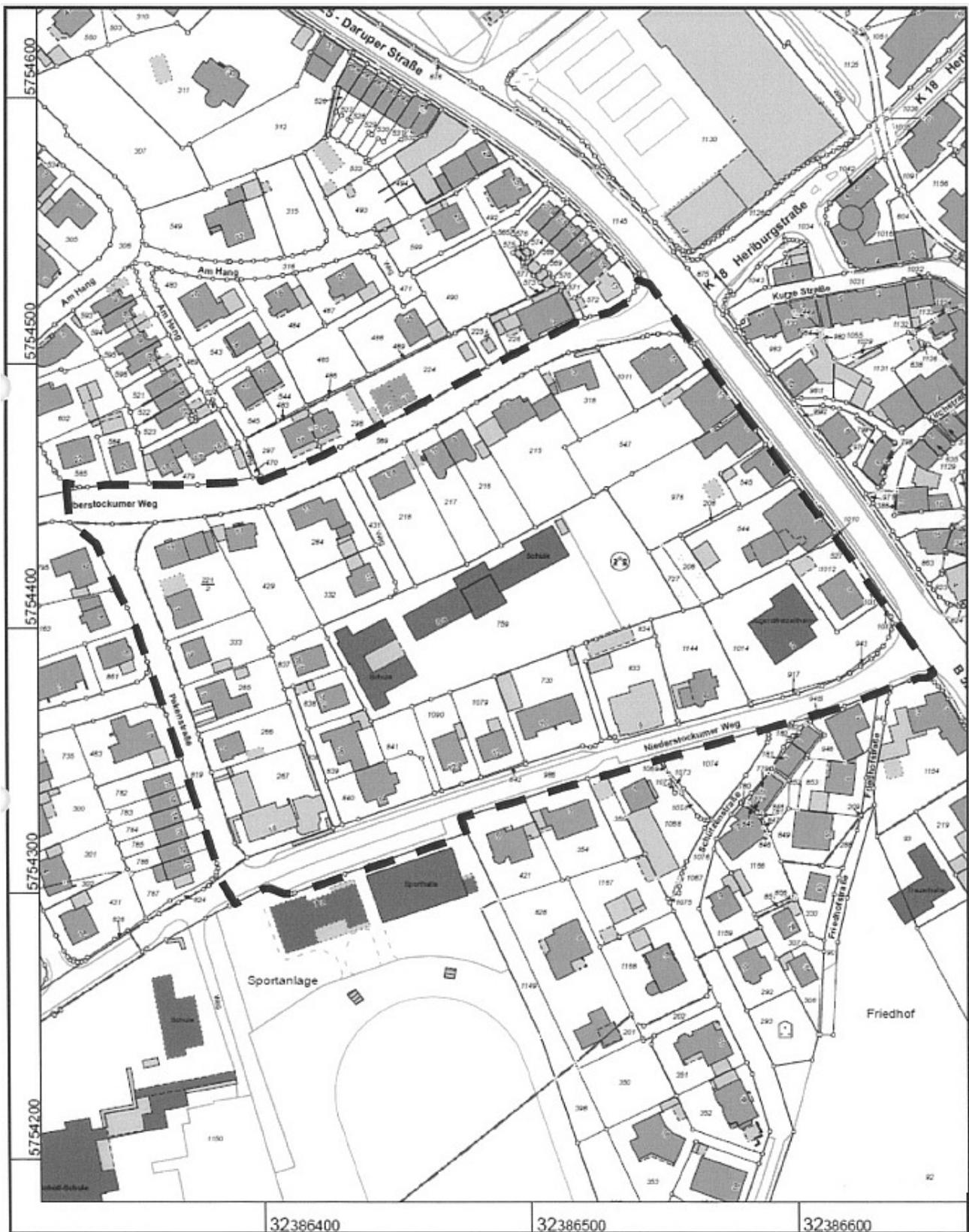
Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt etwa im Zentrum der Gemeinde Nottuln und wird durch die Straßen „Daruper Straße“, „Oberstockumer Weg“, „Niederstockumer Weg“ und „Pakenstraße“ begrenzt. Die Lage ist in Abb. 1 dargestellt.

Im Rahmen der Datenrecherche wurden das Plangebiet und benachbarte Bereiche untersucht. Bei der Ortsbegehung erfolgte die Potenzialeinschätzung für alle einsehbaren Strukturen des Plangebietes und umliegender Bereiche, soweit diese von den Wegen und öffentlich zugänglichen Plätzen des Plangebietes aus und den das Plangebiet begrenzenden Straßen aus einsehbar waren.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die im Zentrum gelegene Astrid Lindgren-Schule und außenliegende Wohnbebauung (überwiegend Ein- oder Mehrfamilienhäuser) bzw. eine Zeile Mischgebiet im Osten. Hinter den Gebäuden liegen in der straßenabgewandten Grundstückshälfte Gärten, Höfe oder weitere Gebäude. In den Gärten stocken teilweise ältere Gehölze. Im Norden verbindet eine Linden-Allee (starkes Baumholz) das Schulgelände mit dem Oberstockumer Weg.



**Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet**

(Darstellung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)

### 3 Fachinformationen

#### 3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im 500 m-Radius um die Planung liegen Teilflächen des nördlich gelegenen Naturschutzgebietes „NSG Nonnenbach Nottulner Berg“. Der Überschneidungsbereich umfasst gleichzeitig den gleichnamigen schutzwürdigen Biotop BK-4010-0016 und den gesetzlich geschützten Biotop GB-4010-0003, für welchen die nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen stehende Binnengewässer, Röhrichte, Auwälder und Sümpfe verzeichnet sind (LANUV NRW 2014b).

**Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
COE-068	NSG Nonnenbach Nottulner Berg	290 m nördlich	keine
BK-4010-0016	NSG Nonnenbach Nottulner Berg	290 m nördlich	keine
GB-4010-0003	Stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut Röhrichte Auwälder Sümpfe	290 m nördlich	keine

Faunistische Daten sind für keines der drei Gebietskategorien hinterlegt. Entsprechend liefern die Gebietsinformationen keine Erkenntnisse für eine mögliche Betroffenheit benachbarter Artvorkommen.

#### 3.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW führte zu keinem Ergebnis, für das Plangebiet und benachbarte Flächen ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2014c).

#### 3.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung / Meideverhalten auslösende Kulissenwirkung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),

- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und BreitflügelFledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleioreule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2014a). Die Planung liegt innerhalb des Messtischblattquadranten 40103 (Nottuln). Der hiervon abgedeckte Raum befindet sich in der atlantischen Region. Im Messtischblatt sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Untersuchungsgebiet auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 2. Potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende Arten sind fett markiert.

**Tab. 2: Messtischblatt 40103 (Nottuln) - planungsrelevante Arten**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	<b>Säugetiere</b>			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
<b>3.</b>	<b>BreitflügelFledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G↓</b>	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
<b>6.</b>	<b>Großer Abendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
8.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
<b>10.</b>	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
<b>5.</b>	<b>Feldsperling</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
6.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
7.	Habicht	sicher brütend	G↓	
8.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
9.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
10.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
11.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
<b>12.</b>	<b>Mehlschnalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
13.	Nachtigall	sicher brütend	G	
14.	Rauchschnalbe	sicher brütend	U	
15.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
16.	Rohrweihe	sicher brütend	U	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
17.	Schleiereule	sicher brütend	G	
18.	Sperber	sicher brütend	G	
19.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
20.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
21.	Turmfalke	sicher brütend	G	
22.	Uhu	sicher brütend	G	
23.	Waldkauz	sicher brütend	G	
24.	Waldohreule	sicher brütend	U	
25.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
26.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)  
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung betroffene planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt  
 ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Verschiedene planungsrelevante Arten (nach KIEL 2005) sind nicht in den Listen der planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter (LANUV NRW 2014a) aufgeführt, obwohl ein Vorkommen hochwahrscheinlich ist. Hierzu gehören z.B. Fledermausarten wie die Mückenfledermaus oder der Feldsperling, die ebenfalls planungsrelevant sind und in den Gebieten vieler Messtischblätter vorkommen. Auch diese Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.

#### 4 Ortsbegehung zur Potenzialeinschätzung und vertiefende Untersuchungen

Bei der Begehung des Plangebietes am 19.11.2014 wurden gezielt die Potenziale des Plangebietes ermittelt, zufällige Beobachtungen von planungsrelevanten Tieren erfasst und einsehbare Strukturen auf Nester oder Spuren einer Besiedlung durch planungsrelevante Tiere überprüft.

##### 4.1 Konkrete Hinweise / Nachweise

Bemerkenswert sind die Funde von **Mehlschwalbennestern** an zwei Gebäuden und ein größerer Trupp von **Haussperlingen**.

##### 4.1.1 Mehlschwalbe

Das Gebäude auf dem Flurstück 730 wies dabei sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite mehrere intakte Mehlschwalbennester auf. Die Mehlschwalbe gehört zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005). Mindestens für sechs Nester, je drei auf der Nord- bzw. Südseite, deuten der Zustand der Nester und deutliche Kotspuren unterhalb der Nester auf eine diesjährige Nutzung durch Mehlschwalben hin.

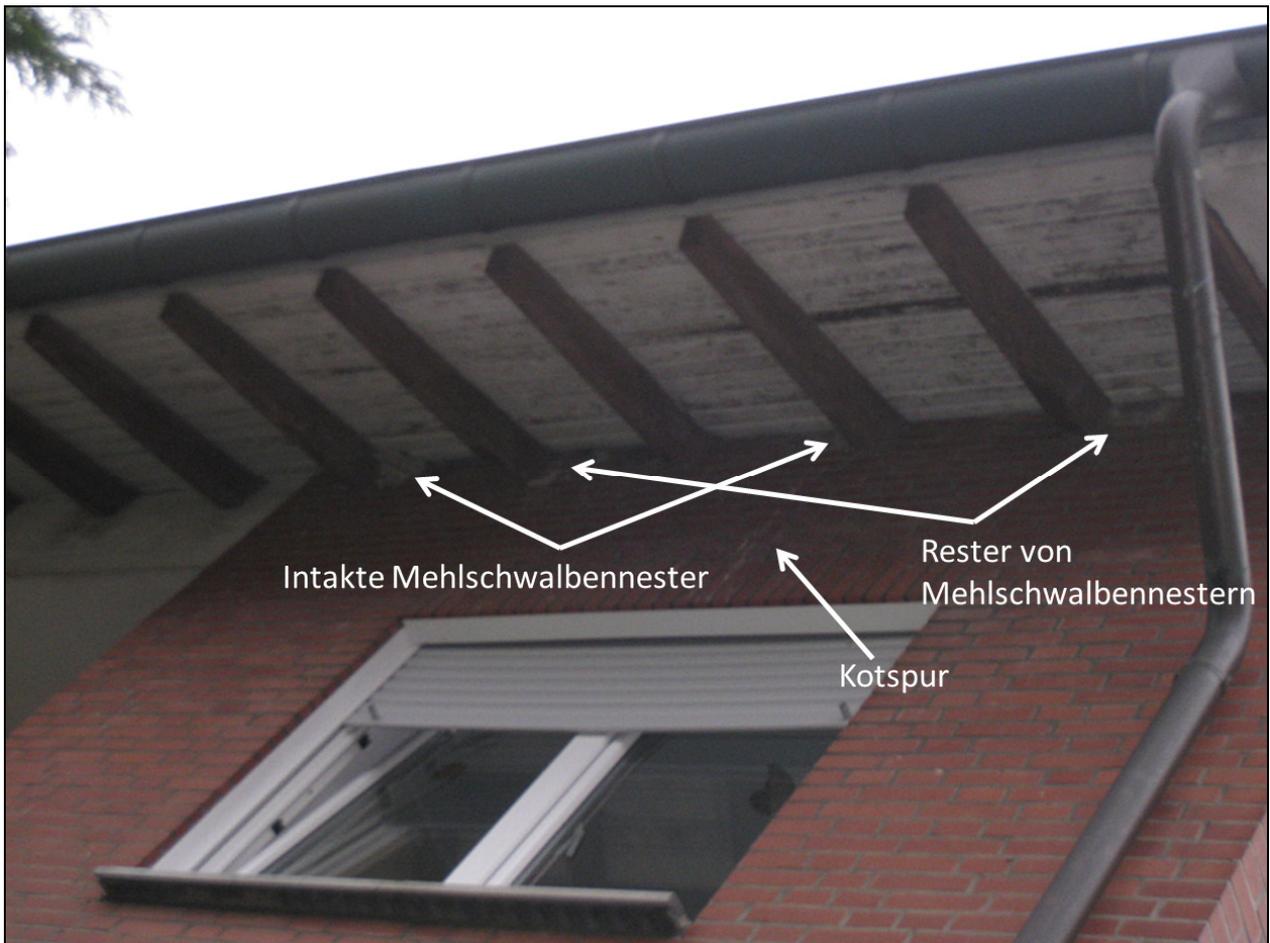
Mindestens für zwei weitere Mehlschwalbennester an der östlichen Gebäudeseite des Gebäudes auf Flurstück 1011 ist ebenfalls eine diesjährige Nutzung anzunehmen.

Für beide Gebäude waren zusätzlich schadhafte oder unvollständig gebaute Nester ohne Kotspuren erkennbar. Möglicherweise handelt es sich um 2014 unbesetzte Nester.

Einige Nester wurden per Fotonachweis dokumentiert (siehe Abb. 2-4).



**Abb. 2:** (süd)westliche Gebäudefront des Gebäudes auf Flurstück 730 mit Hinweisen auf besetzte Mehlschwalben-Brutplätze



**Abb. 3:** (süd)östliche Gebäudefront des Gebäudes auf Flurstück 730 mit Hinweisen auf besetzte Mehlschwalben-Brutplätze



**Abb. 4: Mehlschwalbennest auf nordwestlicher Gebäudeecke des Gebäudes Ecke Oberstockumer Weg / Pakenstraße**

#### 4.1.2 Haussperling

Der Haussperling kann (noch) als Allerweltsart bezeichnet werden und gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005). Er taucht in der Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens allerdings bereits als Art der Vorwarnliste auf (SUDMANN et al. 2008) und wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Ortsbegehung mit einer Truppstärke von etwa 25 Individuen festgestellt. Der Trupp hielt sich in einer Hecke gegenüber dem Sportplatz an der südwestlichen Plangebietsgrenze auf.

Der Haussperling zählt zu den typischen Kulturfolgern und hält sich gerne in Siedlungsbereichen auf, in denen er ausreichend Brutmöglichkeiten in Form von Nisthilfen oder Gebäudenischen sowie ausreichend Nahrung findet und ihm dichte Hecken und Gärten mit einheimischen Gehölzen Versteckmöglichkeiten bieten. Möglicherweise befinden sich die Brutplätze der örtlich nachgewiesenen Haussperlinge innerhalb des Plangebietes.

#### 4.2 Potenzialeinschätzung

Neben den Nachweisen der oben genannten Arten bietet das kleinstädtisch geprägte Wohn- und Mischgebiet in den Grenzen des Plangebietes kaum Potenziale für planungsrelevante Arten. Realistisch und am Wahrscheinlichsten sind Vorkommen von Zwerg- und ggf. Breitflügelfledermäusen, die in den (Alt)Gebäuden Quartiermöglichkeiten finden können und denen die Gärten und die

Allee nördlich der Schule potenzielle Jagdräume bzw. Leitstrukturen bieten. Weniger wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen sind Vorkommen des Großen Abendseglers.

Vorkommen anderer Fledermäuse oder anderer planungsrelevanter Vogelarten als der Mehlschwalbe (z.B. Schleiereule, Turmfalke) sind unwahrscheinlich. Weder die abgefragten Fachinformationen noch die Ortsbegehungen erbrachten konkrete Hinweise, die eine Präsenz anderer Arten mit Brutvorkommen / Quartieren im Plangebiet vermuten lassen.

## 5 Wirkfaktoren der Planung

Die Neuaufstellung ermöglicht auf der Ebene zunächst eine Verdichtung des Wohngebietes und die Inanspruchnahme von Lebensraum für siedlungsgebundene Arten. Grundsätzlich können hierdurch Lebensräume planungsrelevanter Arten durch Inanspruchnahme (z.B. Bebauung, Nutzung) oder Beeinträchtigung (z.B. Verlust essenzieller Dunkelräume für Fledermäuse durch Beleuchtung, unverträgliche Nutzungsänderung) verloren gehen.

Nachgeschaltet kann es vorhaben- und lagebezogen zu weiteren Konflikten, wie z.B. Quartier- / Brutplatzverlust durch Gehölzbeseitigungen, direkte oder indirekte Tötung von Individuen kommen. Durch Bautätigkeiten bzw. intensiv und anhaltend störende Bauaktivitäten in unmittelbarer Nähe von Brutplätzen können Tiere verdrängt werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

In Kapitel 5 sind mögliche Wirkfaktoren der Planung aufgeführt. Die geplante Verdichtung für sich genommen führt nicht zwangsläufig zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Im vorliegenden Fall liefern die Erkenntnisse aus Recherche, der Ortsbegehung und der Potenzialeinschätzung keine Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die geplante Verdichtung. Die nachgewiesenen oder zu erwartenden Arten können grundsätzlich auch in dem im Planzustand mäßig verdichteten Plangebiet (Entwurfsstand 20.11.2014, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt) überdauern, wenn wichtige Strukturen erhalten oder im Umfeld verfügbar bleiben. Diesbezüglich ist auf der Grundlage der Potenzialeinschätzung vor allem eine mögliche Bedeutung der Allee und anschließender Bäume nördlich der Schule (vgl. Abb. 5 im Anhang) als Leitstruktur und Jagdraum, ggf. auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse zu beachten.

Auch die geplanten Nutzungen widersprechen dem Verbleib der nachgewiesenen oder annehmbaren Brut- und Quartiervorkommen zunächst nicht. Bei einer späteren Bauausführung sind dagegen artenschutzrechtliche Konflikte möglich (vgl. Kap. 5). Aus diesem Grund ist im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und abhängig vom Einzelfall (Art und Lage, zeitliche Umsetzung des Vorhabens) eine Artenschutzprüfung für konkrete Bauanträge zu fordern.

Insgesamt wird eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 auf der Ebene angenommen, wenn untenstehende Maßnahmen umgesetzt werden (siehe Kap. 7).

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird.

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Aufnahme eines Hinweises auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte** bei späteren Bauausführungen in den Bebauungsplan:

### Vorschlag:

*„Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ ermöglicht Bautätigkeiten im Plangebiet. Im Rahmen der einzelnen Bauanträge kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, so dass eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird. Artenschutzrechtliche Konflikte sind insbesondere bei folgenden Maßnahmen nicht auszuschließen:*

- *Fällung von Gehölzen mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm (überwinternde Baum bewohnende Fledermäuse),*
  - *An- oder Umbauten bestehender Gebäude (Fledermäuse, Gebäude bewohnende Vogelarten - insbesondere Mehlschwalbe, ggf. Mauersegler, Sperlinge, Tauben, Dohlen),*
  - *Ausleuchtung ggf. sensibler Dunkelräume wie z.B. dem Kronenbereich der Allee nördlich der Schule oder größerer Gärten mit Altholzbestand (ggf. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler)*
  - *lärmintensivem, lang anhaltenden Baubetrieb zur Brutzeit in unmittelbarer Nähe von Vogelnestern (Brutvögel allgemein, vor allem wenn stöempfindlich oder bei Abständen zwischen Baustelle und Nest < 10 m).“*
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume:** Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Der Kronenbereich der Allee nördlich der Schule als vergleichsweise lichtarmer und für Fledermäuse potenziell wertvoller Raum ist als Dunkelraum zu erhalten. Die Beseitigung der Allee und der an diese anschließenden Bäume (vgl. gekennzeichnete Bereich in ist hier ebenso zu vermeiden wie eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc., die stärker als durch die bisherige Wegbeleuchtung in die Dunkelräume eindringt. Nach Möglichkeit sollten auch Umsetzung der Planung ggf. verbleibende strukturreiche Gärten mit Altbaumbestand als Dunkelraum erhalten bleiben.

### Exkurs: Beleuchtung

Künstliche Lichtquellen in der Landschaft stellen ein erhebliches naturschutzfachliches Problem dar, da Licht im erheblichen Maß zur Dezimierung von Tierpopulationen und zum Artenschwund beiträgt. Hiervon sind insbesondere nachtaktive Insekten, aber auch Vögel und Fledermäuse betroffen.

Die Neuausweisung von Wohngebieten oder die Wiederinnutzungnahme aufgegebenen Flächen führt in der Regel zu einer erweiterten Beleuchtung. Sofern diese Flächen an extensiv genutztere / weniger beleuchtete Flächen angrenzen, locken diese Leuchtquellen nachtaktive Insekten an. Hierdurch können angrenzende Biotop quasi "leergefangen" werden. Einige Fledermausarten nutzen die Lichtkegel bzw. die großen Insektenansammlungen an diesen zur Jagd. Andere Arten allerdings meiden beleuchtete Gebiete bis hin zur Aufgabe angestammter Flugkorridore (HELD et al. 2013).

Die Beleuchtung in Außen- sowie Innenbezirken sollte daher unter umweltverträglichen Aspekten ausgewählt und installiert werden. Dabei spielen sowohl der Lampentyp als auch die Konstruktion eine Rolle. Nach Untersuchungen von EISENBEIS (2000) ist als der umweltverträglichste Typ die monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampe (NA 35 W), da dieser Lampentyp mit seinem gelben Lichtspektrum die geringste Attraktivität für nachtaktive Insekten besitzt. Als Insekten stärker anziehend wirken Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV-E 70 W/E), die aber nach LAI (2012) für den Tierschutz als ausreichend angesehen werden. Maßgeblich ist hier das für das menschliche Auge angenehmere breitere Farbspektrum.

Grundsätzlich sollten Lampen so konstruiert sein, dass sie nur nach unten Licht ausstrahlen; sie sollten möglichst mit einem asymmetrischen Reflektor ausgestattet und außerdem mit einer planen Platte abgedeckt

sein (sog. Leuchtenkoffer). Der Beleuchtungskörper sollte weitgehend geschlossen sein und - falls notwendig - feine Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen aufweisen, damit Insekten nicht eindringen können. Die Leuchten sollen waagrecht und so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung herabzusetzen. Zur Beleuchtung von Lager- und Abstellplätzen sind sogenannte Planflächenstrahler geeignet (NABU 1991). Durch beleuchtete Gebäudewände und Reklametafeln werden ebenfalls massenhaft Insekten angelockt, die an den Lampen verbrennen bzw. sich durch den Aufprall verletzen (an Wänden bis zu 100.000 Insekten pro Nacht, NABU 1991). Das Anstrahlen von Wänden sollte daher unterbleiben. Auf den Einsatz von Leuchtreklamen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

## 8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- Aufnahme eines Hinweises auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei späteren Bauausführungen in den Bebauungsplan und
- Erhalt der Allee nördlich der Astrid-Lindgren-Schule und Sicherung des Kronentraufbereiches der Allee sowie anschließender Bäume als Dunkelraum im Plangebiet

für die "Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Für spätere konkrete Bauanträge kann jedoch eine fallbezogene Artenschutzprüfung erforderlich sein, um artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen und Vögeln auszuschließen.

## 9 Artenschutzrechtliche Protokolle

Auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle wird verzichtet, da eine konkrete Betroffenheit planungsrelevanter Arten auf Ebene der Bebauungsplanänderung bei Erhalt der Allee nördlich der Schule als Dunkelraum nicht vorliegt. Eine konkrete Betroffenheit kann ggf. für einen konkreten Bauantrag vorliegen, so dass auf dieser nachgeschalteten Ebene ggf. eine vertiefende Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

## Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (16.12.2014).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (16.12.2014).
- LANUV NRW (2014c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (16.12.2014).
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2014) Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Gebäudeabriss des Jugendfreizeitheims in Nottuln. Münster.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

## Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

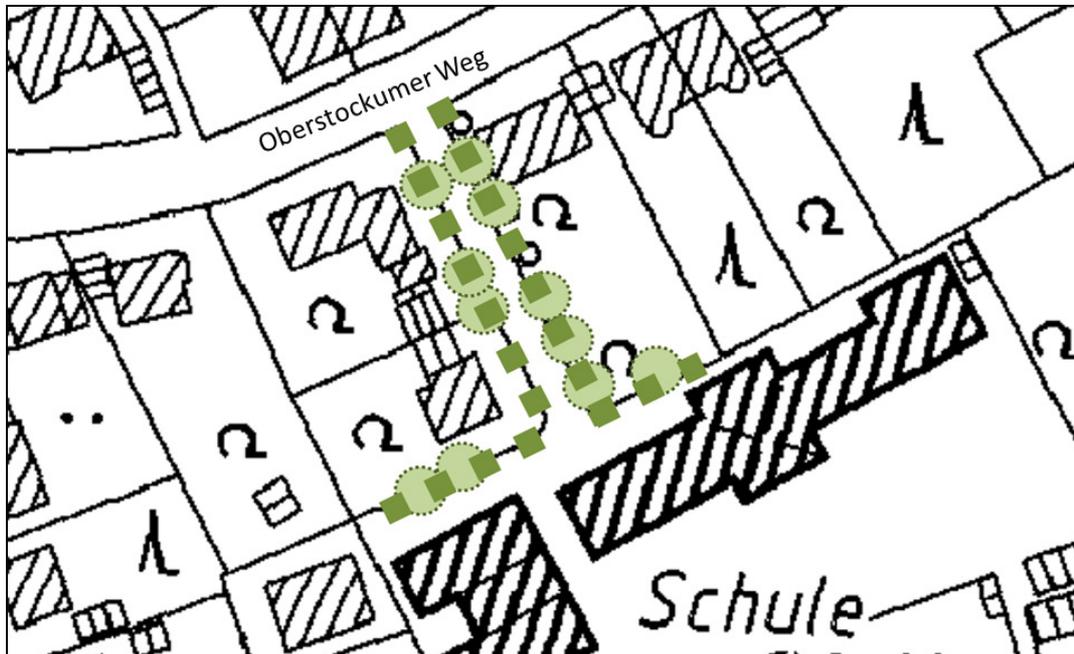


(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe

## 10 Anhang

### 10.1 Graphische Darstellung auf Ebene des Bebauungsplanes zu sichernden Bereiche / Funktionen



**Abb. 5: Verortung der Allee und anschließender Bäume als potenziell bedeutsamer Teillebensraum für Fledermäuse**

(fett gestrichelte Linie = Lage / Länge der als Dunkelraum zu erhaltenden Kronentraufbereiche der Allee und der an diese anschließenden Bäume; Kreissymbole: erfasste Altbäume)

### 10.2 Fachgutachterliche Empfehlungen für eventuelle freiwillige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung / Anregung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Nisthilfen für Mehlschwalben und ggf. Mauersegler:** Die Mehlschwalbe nistet noch mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet. Sie zählt zu den gefährdeten Arten in NRW und zeigt regional wie bundesweit deutlich abnehmende Bestände. Ein Grund für den Rückgang der Bestände ist u.a. die zunehmend moderne Bauweise (Bauen ohne Dachüberstand, Verwendung glatter Oberflächen), welche den Bau von Mehlschwalbennestern verhindert. Auch Sanierungen und die illegale Beseitigung von Nestern machen den Beständen zu schaffen. Möglicherweise sieht die Gemeinde Nottuln an ihren bestehenden oder geplanten Gebäuden Möglichkeiten für die Anbringung von künstlichen Mehlschwalbennestern. Diese ist insbesondere in Nachbarschaft zu bestehenden Kolonien erfolgversprechend und wird daher im Zuge dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung als freiwillige Maßnahme zur Stützung der Art empfohlen.

Kotbretter unterhalb von Nestern / Nisthilfen können eine Verunreinigung darunter liegender Wände und Gehwege verhindern.

Verdichtete Siedlungsbereiche können auch für andere Kulturfolger Potenziale bieten. Im vorliegenden Raum wären aus fachlicher Sicht z.B. Maßnahmen für Mauersegler oder eine strukturreiche, naturnahe Gestaltung / Entwicklung öffentlicher Anlagen zu begrüßen.